

# **Gemeinde Landesbergen**

## **Wohnungsbauförderungsprogramm**

### **§ 1 Zweck des Wohnungsbauförderungsprogramms**

Mit den Zielen

- 1.) den Wohnungsbau junger Familien, das Zusammenleben von Jung und Alt sowie ein längstmögliches Leben in der gewohnten Umgebung auch im Alter zu fördern,
- 2.) bestehende Leerstände im vorhanden Wohngebäudebestand zu vermindern und weiterhin entstehende Leerstände zu verhindern,
- 3.) durch vorrangige Entwicklung von Bestandsgebäuden dem Flächenverbrauch durch Neubauten entgegenzuwirken

fördert die Gemeinde Landesbergen den Aus- und Umbau von Gebäuden sowie den Grunderwerb nach den folgenden Regelungen.

### **§ 2 Allgemeine Erfordernisse**

(1) Eine Förderung erfolgt nur, wenn diese vor der Durchführung der Maßnahme beantragt und bewilligt wurde. Anträge sind zu richten an die Gemeinde Landesbergen, Rathaus Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen.

(2) Jede Bewilligung ist einem Einzelbeschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Landesbergen vorbehalten. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht

(3) Entfallen die Förderungsvoraussetzungen nachträglich oder erfolgt die Bewilligung aufgrund falscher Angaben des Antragstellers, so sind unbeschadet der allgemeinen Vorschriften geleistete Zuschüsse zurückzuzahlen und Kaufpreisermäßigungen nachzuzahlen.

(4) Die Bestimmungen in den folgenden Regelungen gelten hiervon unberührt.

### **§ 3 Erwerb unbebauter Grundstücke**

(1) Die Gemeinde Landesbergen gewährt bei dem Grunderwerb natürlicher Personen mit mindestens 2 minderjährigen Kindern

a) bei dem Kauf gemeindeeigener, zur Wohnbebauung bestimmter Baugrundstücke einen Preisnachlass in Höhe von € 2,56 /qm, höchstens jedoch € 2.500,00.

b) bei dem Kauf im Gebiet der Gemeinde Landesbergen belegener und im Eigentum Dritter stehender Grundstücke einen Zuschuss in Höhe € 1.000 als Grundzuschuss und 2.000,00 € pro Kind, höchstens jedoch € 5.000,00.

(2) Kind im Sinne des Absatzes (1) ist das minderjährige Kind mindestens eines der Antragsteller im Sinne des BGB. Die Förderung wird unabhängig von der Person des Antragstellers je Kind einmalig gewährt. Bei der Antragstellung ist das betreffende Kind namentlich zu benennen.

### **§ 4 Erwerb bebauter Grundstücke**

(1) Die Gemeinde Landesbergen gewährt bei dem Grunderwerb eines leerstehenden Gebäudes einen Zuschuss von 2.000,00 € je Familienmitglied, jedoch maximal 6.000,00 €.

(2) Ein Leerstandsgebäude im Sinne des Absatzes (1) ist ein Wohngebäude das mindestens 20 Jahre alt ist, nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens einem Jahr vollständig unbewohnt war und nachweislich für die Dauer von mindestens einem Jahr zu angemessenen Konditionen auf dem allgemeinen Immobilienmarkt ernsthaft zum Verkauf angeboten worden ist.

(3) Familienmitglied im Sinne des Abs. (1) sind die Verwandten des Antragstellers im Sinne des BGB.

(4) Die Förderung wird nicht gewährt und ist zurückzuzahlen, wenn

a) das betreffende Gebäude früher als fünf Jahre nach Bezug mehr als zwei Wohnungen aufweist oder

b) der Antragsteller und/oder die nach Abs. (1) berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder früher als fünf Jahre, minderjährige Kinder früher als zwei Jahre nach Bezug Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der geförderten Immobilie nehmen.

(5) Die Förderung nach Abs. (1) wird auch dann gewährt, wenn das vorhandene Gebäude ganz oder teilweise neu erstellt wird.

### **§ 5 Barrierefreie Umbauten von Bestandsgebäuden**

(1) Die Gemeinde Landesbergen gewährt bei Um- und/oder Einbauten zur alters- oder behinderungsbedingt erforderlichen Herstellung der Barrierefreiheit der vom Antragsteller selbst genutzten Wohnung einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss.

(2) Nach Abs. (1) förderfähig sind zum Beispiel die Herstellung rollstuhlgerechter Rampen, die Verbreiterung von Türen, die Herstellung eines rollstuhlgerechten Bades oder der Einbau eines Treppenlifts.

(3) Der Zuschuss nach Abs. (1) wird gewährt in Höhe von 30 % des nach Abzug aller anderen möglichen öffentlichen und privaten Förderungen (z.B. Pflegekasse, Versorgungswerke, private Versicherungen) verbleibenden Kostenbetrages, höchstens jedoch € 3.000,00.

(4) Erforderlich im Sinne des Abs. (1) ist eine Maßnahme dann, wenn der Antragsteller ohne deren Ausführung wegen alters- oder behinderungsbedingter körperlicher Einschränkungen die betreffende Wohnung nicht weiterhin nutzen könnte.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Das Programm tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Landesbergen, 14.12.2015

**Gemeinde Landesbergen**



Heidrun Kuhlmann  
Bürgermeisterin



Bernd Müller  
Gemeindedirektor